TEILB:TEXT

1. NACH § § 1(5) UND 3(3) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

2. NACH § 17(5) BAUNVO KANN IN AUSNUTZUNG DER HANGLAGE AN DER ZUM HANG GELEGENEN SEITE DIE GESCHOSSZAHL UM EIN VOLLGESCHOSS ERHÖHT WERDEN WENN DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

3. NACH § 23(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS GARAGEN UND NEBENANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO. ZULÄSSIG SIND.

4. NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

   1. DACHNEIGUNG: 30-36°
   2. SATTELDACH ODER WALMDACH
   3. DREMPEL BIS 0,50 M ZULÄSSIG
   4. VERBLENDBAU GRUPPE I (NR. 27, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 13)
      PUTZBAU GRUPPE II (NR. 29, 1, 3, 5, 7, 9, 11)

5. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERSTELLEN UND MÜSSEN DER DACHFORM DER WOHNGEBÄUDE ANGEPASST SEIN, AUSSER UNTERGEORDNETE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN.

6. DIE BEPFLANZUNGSHÖHE AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILEN (SICHTDREIECKE) DARF NICHT MEHR ALS 0,70 M BETRAGEN.
   FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND HEIMISCHE HÖLZER ZU VERWENDEN.